

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Verlangt § 4 AsylbLG vom Arzt eine Diagnose ohne Untersuchung?**

Anfrage des Abgeordneten Karl-Heinz Bley (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 23.01.2017

Der Landkreis Cloppenburg soll gegenüber einem dort niedergelassenen Zahnarzt, der einen über akute Schmerzen klagenden Asylbewerber versorgt hat, die Abrechenbarkeit eines Befundes mit der Begründung verweigert haben, eine Beratung sei ausreichend.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlicher Leistungen zu gewähren.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weise ich darauf hin, dass ich ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung meiner Fragen habe, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, gehe ich davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar ist, da es sich nach meiner Auffassung um einen eng begrenzten Sachverhalt handelt und der Rechercheaufwand gering ist.

1. Sind die Landkreise berechtigt, einem über akute Schmerzen klagenden Asylbewerber aufgrund der Einschätzung des zuständigen Sachbearbeiters den Behandlungsschein für einen Arztbesuch zu verweigern?
2. Wem obliegt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zur Behandlung akuter Schmerzzustände im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG erforderlich sind?
3. Zu welchen Handlungen ist der behandelnde Arzt verpflichtet und berechtigt, um feststellen zu können, ob ein akuter Schmerzzustand vorliegt?
4. Wenn seitens des Arztes festgestellt wird, dass kein akuter Schmerzzustand vorliegt und daher Leistungen nach § 4 AsylbLG nicht zu gewähren sind: Was kann der Arzt für seine Tätigkeit, die zu dieser Feststellung führte, gegenüber dem Landkreis abrechnen?
5. Gibt es landesweit einheitliche Vorgaben oder Empfehlungen gegenüber der Ärzteschaft, welche Leistungen im Rahmen von § 4 AsylbLG abrechnungsfähig sind oder entscheidet jeder Landkreis nach eigenen Ermessen, was als abrechnungsfähig erachtet wird und was nicht?

(Ausgegeben am 30.01.2017)